

Die wichtigsten neuen Corona-Regeln

Ab morgen fallen in Schleswig-Holstein viele Einschränkungen für Geimpfte, Genesene und Getestete – Das müssen Sie wissen

KIEL. Die Landesregierung hat die neue Verordnung vorgelegt, die die Corona-Regeln im Detail beschreibt. Sie gilt vorerst bis einschließlich 17. Oktober. Hier ein Überblick:

Muss weiterhin ein Mindestabstand zu anderen Personen eingehalten werden?

Das Abstandsgebot von 1,5 Metern wird in eine Empfehlung umgewandelt. Nur in Wahlgebäuden gilt mit einigen Ausnahmen das Abstandsgebot weiterhin verpflichtend.

Wo gilt die neue 3G-Regel?

Die Vorgaben zur Einhaltung der 3G-Regel bleiben in Innenbereichen bestehen: Dies betrifft Veranstaltungen und Feste, Innengastronomie, Freizeit- und Kultureinrichtungen (zum Beispiel Museen, nicht jedoch Bibliotheken und Archive) – 3G gilt zudem im Regelfall bei körpernahen Dienstleistungen, Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben, Reiseverkehren zu touristischen Zwecken, außerschulischen Bildungsangeboten sowie in Einrichtungen zur Sportausübung.

Wie können Bürgerinnen und Bürger 3G nachweisen?

Gilt die 3G-Regel, so ist ein Nachweis über eine vollständige Impfung, Genesung oder ein aktuelles negatives Testergebnis (maximal 24 Stunden alter Antigen-Schnelltest oder 48 Stunden alter PCR-Test) vorzulegen. Zudem müssen Personen ab dem 16. Lebensjahr zusätzlich ihre Identität mit einem Lichtbildausweis nachweisen können, damit überprüft werden kann, dass der Nachweis tatsächlich auf sie ausgestellt ist.



Ab 20. September gilt für viele Bereiche in Schleswig-Holstein die 3G-Regel.

FOTO: OLIVER BERG/DPA

Wie weisen Kinder und Jugendliche 3G nach?

Kinder unter sieben Jahren bleiben von den Testpflichten ausgenommen. Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden, benötigen auch weiterhin keinen zusätzlichen Testnachweis.

Für die Zeit der Herbstferien, in der keine regelmäßige Testung in der Schule stattfindet, gilt, dass die Bescheinigung der Schule nur in Verbindung mit einer Selbstaus-

kunftsbescheinigung der Eltern oder einer Testbescheinigung aus einer anerkannten Teststation gültig ist, die nicht älter als 72 Stunden sein darf. Den Schülerinnen und Schülern werden dafür bei Bedarf vor den Herbstferien Selbsttests zur Verfügung gestellt. Als Bescheinigungen der Schulen gelten weiterhin die bekannten Formulare.

Welche Regeln gelten für Veranstaltungen?

Bei Veranstaltungen fallen Beschränkungen weitgehend weg. Sie sind damit innerhalb und außerhalb geschlossener Räume ohne Einhaltung des Abstandsgebotes und ohne

Maskenpflicht möglich. Voraussetzung bleibt die Erstellung eines Hygienekonzepts unter anderem mit einer regelmäßigen Lüftung der Innenbereiche. In Innenbereichen ist zudem die 3G-Regel einzuhalten. Kino- und Konzertsäle beispielsweise können unter Einhaltung der 3G-Regel wieder voll ausgelastet werden. Dem Betreiber bleibt es aber unbenommen, nach Hausrecht weiterhin Kapazitätsbeschränkungen vorzusehen.

Wie viele Zuschauer dürfen zu Sportevents kommen?

Bei Sportveranstaltungen gelten bezogen auf die Zuschauerinnen- und Zuschau-

erzahlen keine Obergrenzen mehr.

Wo muss Maske getragen werden und wo nicht mehr?

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird bei Anwendung der 3G-Regel in den meisten Innenbereichen aufgehoben. Wo ein angemessener Abstand nicht eingehalten werden kann, wird innen und außen weiterhin das Tragen von Masken empfohlen.

Was ist bei Gottesdiensten zu beachten?

Bei Gottesdiensten muss während des Gemeindegesangs in geschlossenen Räumen keine Mund-Nasen-Bedeckung mehr getragen werden, sofern alle Teilnehmenden vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet sind oder Abstände eingehalten werden. Die Gemeinden haben hier also verschiedene Optionen.

Was gilt für private Kontakte?

An privaten Zusammenkünften dürfen weiterhin unbegrenzt viele vollständig geimpfte oder genesene Personen teilnehmen. Für nicht immunisierte gilt hier eine Obergrenze von 25 Personen innerhalb geschlossener Räume (Kinder unter 14 Jahren werden als Begleitpersonen ihrer Haushaltsangehörigen nicht mitgezählt). Wenn sonstige Regeln der Verordnung greifen (wie die 3G-Regel in der Innengastronomie), gelten die genannten Personenzahlbegrenzungen nicht.

Müssen die Kontaktdaten noch erfasst werden?

Die bisherigen Regelungen zur Erfassung der Kontakt-

daten in Innenbereichen werden ab dem 20. September nahezu aufgehoben. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen, Gaststätten, Freizeit- und Kultureinrichtungen, körpernahe Dienstleistungen (zum Beispiel Friseure, Massagestudios), Einrichtungen für Sport (zum Beispiel Fitnessstudios, Schwimmbäder) und touristische Reiseverkehre (zum Beispiel organisierte Busfahrten). Durch den Wegfall der Vorschriften sind entsprechende Registrierungen in den genannten Bereichen nur noch freiwillig und dann

Anzeige




Cederic Gollbach
Standortleiter
Lübeck/Hamburg

Unsere aktuellen Angebote und Gesuche finden Sie im Immobilien teil dieser Zeitung.

www.von-wulfing-immobilien.de

41032601_011021

nur unter Einhaltung strenger datenschutzrechtlicher Vorgaben möglich.

Was gilt für das Personal, zum Beispiel in Gaststätten oder bei körpernahen Dienstleistungen?

Für das Personal mit Gästekontakt in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben und im Bereich der körpernahen Dienstleistungen entfällt die Maskenpflicht, sofern es vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet ist. Der Test muss spätestens alle 72 Stunden wiederholt werden. Bei körpernahen Dienstleistungen muss der Test täglich wiederholt werden (alle 24 Stunden).

Was müssen Touristen beachten?

In Beherbergungsbetrieben werden die Vorgaben zur wiederholten Testung der Gäste gestrichen. Die 3G-Regel bei Aufnahme in einem Hotel bleibt aber bestehen.

Kann in Discos wieder gefeiert werden?

Die Vorgaben für den Betrieb von Diskotheken werden unter Einhaltung der 3G-Regel normalisiert. Voraussetzung für einen normalen Betrieb ist, dass ein Hygienekonzept erstellt wird, in dem besondere Anforderungen an die Lüftung berücksichtigt werden. Nicht-immunisierte Teilnehmende benötigen für den Einlass zudem einen maximal sechs Stunden alten negativen Testnachweis.

Welche Regeln gelten in Pflegeeinrichtungen?

Die Regelungen für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe bleiben bestehen, da die Bewohnerinnen und Bewohner zu den besonders vulnerablen Personengruppen gehören. Für Besucherinnen und Besucher gilt weiterhin die 3G-Regel sowie die Maskenpflicht auf Verkehrsflächen und in Gemeinschaftsräumen. Auch müssen weiterhin Kontaktdaten erhoben werden. Mitarbeitende dieser Einrichtungen, die nicht geimpft oder genesen sind, unterliegen einer täglichen Testpflicht.

